

Dritte Empfehlung der KMK zum Öffentlichen Bibliothekswesen

(Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 9. 9. 1994)*

A. Allgemeine Entwicklung

1. In den 60er und 70er Jahren hat die Kultusministerkonferenz (KMK) wiederholt Anstöße zur Weiterentwicklung des Öffentlichen Bibliothekswesens gegeben, zuletzt mit ihrer 2. Empfehlung zum Öffentlichen Bibliothekswesen vom 3. 12. 1971. Seither haben sich die staatsrechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland — vor allem infolge der Wiedervereinigung — beträchtlich geändert. Das ist nicht ohne Auswirkungen auf die Stellung und Aufgaben der Öffentlichen Bibliotheken geblieben.

Öffentliche Bibliotheken sind Teil der eigenständigen Kulturarbeit der Kommunen wie der freien Träger. Die Länder fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Einrichtung und die Unterhaltung Öffentlicher Bibliotheken durch finanzielle Zuwendungen und durch fachliche Beratung. Alle staatlichen Zuwendungen haben Anreizcharakter und setzen Eigenleistungen der Bibliotheksträger voraus.

2. Soweit die Länder Regelungen durch Gesetze oder Verwaltungsvorschriften treffen, sollen diese unter Berücksichtigung des durch Grundgesetz und Landesverfassungen gewährleisteten Grundsatzes der kommunalen Selbstverwaltung vor allem die kontinuierliche Entwicklung des Bibliothekswesens im Sinne dieser Empfehlung sichern.

B. Aufgaben der Öffentlichen Bibliothek

1. Öffentliche Bibliotheken sind die allgemein zugänglichen, nach fachlichen Grundsätzen verwalteten Bibliotheken in der Trägerschaft der Kommunen oder anderen Körperschaften des Öffentlichen Rechts sowie freier Träger, soweit sie nicht überwiegend wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Die Öffentlichen Bibliotheken sind Informations-, Bildungs- und Kultureinrichtungen. Sie haben die Aufgabe, der Bevölkerung Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Bild- und Tonträger und andere Medien bereitzustellen sowie Daten und Informationen zu übermitteln und die Benutzerinnen und Benutzer zu beraten. Sie sollen zur allgemeinen Orientierung und freien Meinungsäußerung beitragen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern, die tägliche Berufsarbeit unterstützen und Möglichkeiten für Begegnung und Meinungsaus-

* Durch diese Empfehlung werden folgende Beschlüsse aufgehoben: Empfehlung der KMK zur Erwachsenenbildung und zum Büchereiwesen (Beschuß der KMK vom 17. 1. 1964). Zweite Empfehlung der Kultusministerkonferenz zum öffentlichen Bibliothekswesen (Beschuß der KMK vom 3. 12. 1971).

tausch und die Gestaltung der Freizeit anbieten. Sie stehen allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern offen, leisten für den Einzelnen Hilfen zu verantwortlichem Handeln und dienen zugleich der Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

2. Über die traditionellen Bibliotheksangebote hinaus verstehen sich Öffentliche Bibliotheken heute als Informationszentren und Begegnungsstätten, die gleichzeitig der Leseförderung dienen und kulturelle Aktivitäten ermöglichen.

Öffentliche Bibliotheken können Aufgaben der Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur und deren Vermittlung übernehmen, wenn dies aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist. Diese Aufgaben sind bei der Raum-, Sach- und Personalausstattung für Öffentliche Bibliotheken angemessen zu berücksichtigen. Umgekehrt können im Rahmen ihrer Kapazität Wissenschaftliche Bibliotheken Aufgaben Öffentlicher Bibliotheken übernehmen, wenn Öffentliche Bibliotheken am Ort nicht vorhanden sind.

3. Die Versorgung der Bevölkerung mit Literatur und anderen Medien zum Zwecke der Information, Bildung und Unterhaltung erfordert eine Kooperation von Öffentlichen und Wissenschaftlichen Bibliotheken.

Unabhängig davon ist die verstärkte Zusammenarbeit der Öffentlichen Bibliotheken untereinander mit dem Ziel einer besseren Literaturvermittlung und Steigerung der Dienstleistungen notwendig.

4. Aufgabe der Länder ist es, die Einrichtung und den Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken zu fördern. Dies gilt insbesondere für Bibliotheken, die miteinander verbunden sind und die — unabhängig von der Art der Trägerschaft und den besonderen Aufgaben der verschiedenen Bibliotheksarten — auf mehreren Funktionsebenen zusammenwirken. Entsprechend der föderativen Struktur Deutschlands kann dabei das Öffentliche Bibliothekswesen in den einzelnen Ländern eine unterschiedliche Ausprägung erhalten. Gewachsene Strukturen sind zu berücksichtigen.
5. Die Öffentlichen Bibliotheken sollen im Rahmen der bildungs- und kulturpolitischen Gesamtkonzeption der Länder ausgebaut werden. Dabei sind fachlich gesicherte Grundsätze und zukünftige EU-bezogene Normen und Programme sowie ggf. daran anknüpfende Bibliotheksentwicklungspläne der Länder, die kommunale Gebietsstruktur, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Leihverkehrs- und Verbundregionen zu berücksichtigen.

C. Grundsätze für den weiteren Ausbau

1. Ziel für den Ausbau des Öffentlichen Bibliothekswesens ist ein gleichmäßiges Angebot allgemein zugänglicher, nach fachlichen Grundsätzen ausgestatteter und verwalteter Bibliotheken. Versorgungsunterschiede zwischen Städten und ländlichen Gebieten sowie in einzelnen Regionen sind so weitgehend zu beseitigen, daß jeder Benutzerin und jedem Benutzer in angemessener Zeit die für Bildung,

Information und Unterhaltung benötigten Medien zur Verfügung stehen.

Besonders bedarf es dazu im ländlichen Raum des Zusammenwirkens von Gemeinden und Landkreisen sowie der Gewährung von staatlichen Fördermitteln als Zuwendungen zum Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken.

2. Ziel ist die Errichtung leistungsfähiger, standortgebundener Bibliotheken unter hauptamtlicher fachlicher Leitung und mit einem aktuellen Medienbestand von mindestens 10 000 Einheiten.
3. In ländlichen Gebieten mit kleineren, weniger leistungsfähigen Gemeinden soll die Öffentliche Bibliothek an zentralen Orten in gemeinsamer Trägerschaft oder in der Trägerschaft der größeren gemeinsamen Gebietskörperschaften errichtet werden; dieser Bibliothek kann auch eine Fahrbibliothek angegliedert werden.
4. Die Öffentlichen Bibliotheken arbeiten in übergreifenden Systemen auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene nach ihrer Leistungsfähigkeit zusammen.
5. Schwerpunkte des weiteren Ausbaus des Öffentlichen Bibliothekswesens sind:
 - 5.1 Die vorhandenen Einrichtungen sollen entsprechend den künftigen Anforderungen der modernen Gesellschaft an das Öffentliche Bibliothekswesen sowie entsprechend des technischen Fortschritts weiterentwickelt werden.
 - 5.2 Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Öffentlichen Bibliotheken sowie mit Schulbibliotheken und anderen Sonderformen, mit Wissenschaftlichen Bibliotheken sowie mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen sollen verstärkt gefördert werden.
 - 5.3 Für Öffentliche Bibliotheken ist die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie unerlässlich. Auch kleinere und mittlere Bibliotheken sollen in die Lage versetzt werden, für Erwerbung, Katalogisierung, Recherche (OPAC), Ausleihverbuchung und Statistik die automatische Datenverarbeitung und die zentralen Dienstleistungen in den Büchereifachstellen und anderen Facheinrichtungen zu nutzen. Geräte und Programme müssen für eine Zusammenarbeit in lokalen, regionalen und überregionalen Verbundnetzen geeignet sein und die notwendige Zusammenarbeit mit nationalen Gemeinschaftsunternehmen und zentralen Institutionen ermöglichen. Es wird empfohlen, den Öffentlichen Bibliotheken die Möglichkeit zu geben, an EDV-Verbänden teilzunehmen. Die Modalitäten der Teilnahme regelt der einzelne Verbund selbst.
 - 5.4 Die Länder unterhalten zentrale Einrichtungen des Bibliothekswesens, die auf der Grundlage der Verantwortlichkeit der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften für das Öffentliche

Bibliothekswesen die Öffentlichen Bibliotheken fachlich beraten und Dienstleistungen anbieten. Auch für Schulbibliotheken sind entsprechende Beratungsdienste wünschenswert.

6. Die Länder arbeiten in grundsätzlichen und gemeinsamen Fragen des Öffentlichen Bibliothekswesens, insbesondere in der Kultusministerkonferenz, ständig zusammen.